

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Ja

Gesetz: §§ 9 Abs. 4, 77 ArbGG, § 518 ZPO

Leitsätze:

§ 9 Abs. 4 ArbGG schreibt eine Belehrung nur für die Einlegung der Berufung vor. Nach § 518 ZPO ist unter Einlegung der Berufung nur die Einreichung der Berufungsschrift selbst, nicht der Begründung zu verstehen. Eine Belehrung, welche sich auf die Einlegung der Berufung beschränkt, setzt daher die Frist in Lauf.

Aktenzeichen: 1 AZB 28/54

Beschluß des BAG vom 5. November 1954

LAG Berlin



1. AZB 28/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 5. November 1954 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers und Berufungsklägers gegen den Beschluß der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Januar 1954 (7 LA. 2/54) wird auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Kläger, welcher von der Beklagten fristlos entlassen ist, hat Klage auf Gehalt für die Monate September bis November 1953 erhoben mit der Begründung, daß die fristlose Entlassung zu Unrecht erfolgt und daher unwirksam sei. Durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin (Kammer 17) vom 23. November 1953 ist die Klage abgewiesen. Dem Kläger ist das Urteil am 24. Dezember 1953 mit einer Rechtsmittelbelehrung folgenden Inhalts zugestellt:

" Gegen dieses Urteil kann binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei dem Landesarbeitsgericht Berlin durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch eine nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zur Prozeßvertretung vor den Landesarbeitsgerichten zugelassene Person Berufung eingelegt werden. "



Mit Schriftsatz vom 2. Januar 1954, eingegangen bei dem Landesarbeitsgericht Berlin am gleichen Tage, hat der Kläger durch einen Rechtsanwalt Berufung einlegen lassen.

Nachdem innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Berufungsschrift eine Berufungsbegründung nicht vorgelegt war, verwarf das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers als unzulässig. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Klägers mit dem Hinweis, daß die Rechtsmittelbelehrung unvollkommen sei, weil sie keine Belehrung über die Frist zur Begründung der Berufung enthalte, daß daher gemäß § 9 Abs. 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt sei.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Nach § 77 ArbGG ist sie nur statthaft, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung zugelassen hat. Daran fehlt es. Die fehlende Zulassung kann auch nicht durch das Revisionsgericht ersetzt werden. Die Tatsache, daß der Beschluß, der die Berufung als unzulässig verwirft, keine Rechtsmittelbelehrung enthalte, ist ohne Bedeutung, weil dieser Beschluß rechtskräftig ist.

Im übrigen gibt die Begründung der sofortigen Beschwerde Anlaß darauf hinzuweisen, daß § 9 Abs. 4 eine Belehrung nur dahingehend vorschreibt, bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist sie einzu legen ist, und daß nach § 518 ZPO unter Einlegung der Berufung nur die Einreichung der Berufungsschrift selbst, nicht der Begründung verstanden wird.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

